

Merkblatt Baustellenpraktikum inkl. Vorlage Praktikumsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1	Das Merkblatt Baustellenpraktikum	2
2	Grundlagen und Organisation	2
2.1	Grundlagen.....	2
2.2	Bezug zur BiVo.....	2
3	Sinn und Zweck des Praktikums	2
4	Rechtliche Aspekte	2
4.1	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	2
4.2	Anforderungen an Praktikumsbetriebe.....	2
4.3	Arbeitsrechtliche Regelungen (inkl. BU und NBU).....	3
4.4	Lohnzahlung.....	3
4.5	Berufskosten.....	3
4.6	Versicherung Berufsunfallversicherung.....	3
4.7	Haftung.....	3
5	Organisatorische Aspekte	4
5.1	Lernziele.....	4
5.2	Vorbereitungsarbeiten fürs Praktikum.....	4
5.3	Lehrbetrieb.....	4
5.4	Lernende.....	4
5.5	Praktikumsbetrieb.....	4
5.6	Leistungsziele.....	5
5.7	Berichte.....	5
6	Praktikumsvereinbarung	5

1 Das Merkblatt Baustellenpraktikum

Das vorliegende Merkblatt soll es den Lehr- und Praktikumsbetrieben sowie den Lernenden erleichtern, das Baustellenpraktikum zu organisieren.

2 Grundlagen und Organisation

2.1 Grundlagen

Neben den einschlägigen Bestimmungen insbesondere im Obligationenrecht, dem Arbeitnehmendenschutzrecht und der Berufsbildungsgesetzgebung gelten die folgenden Grundlagen:

- Verordnung über die berufliche Grundbildung Zeichnerin EFZ/Zeichner EFZ vom 16. Februar 2023 (BiVo), in Kraft seit 1. Januar 2024
- Bildungsplan zur Verordnung des SBFI vom 16. Februar 2023 über die berufliche Grundbildung für Zeichnerin/Zeichner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. Februar 2023 (BiPla)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007, Stand am 1. April 2024
- Anleitung Ausbildungsdossier ([Link](#))

2.2 Bezug zur BiVo

In der BiVo Art. 6 Abs. 2 und 3 ist das Baustellenpraktikum für die Fachrichtungen ZFLA, ZFA, ZFI und ZFIA geregelt.

Das Baustellenpraktikum findet im 4. oder 5. Semester statt und dauert für

- die Fachrichtung ZFLA mindestens 3 und höchstens 5 Monate,
- die Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau und Innenarchitektur 2 Wochen.

Es obliegt dem Lehrbetrieb,

- die zwei Wochen (10 Arbeitstage im Praktikum) als Block oder in mehrtägigen Einsätzen zu organisieren,
- mehr als 10 Arbeitstage zu organisieren.

3 Sinn und Zweck des Praktikums

Das Baustellenpraktikum soll das Verständnis für die Bauprozesse fördern. Weiter sollen die Lernenden erfahren, wie die von den Zeichnerinnen/Zeichnern EFZ vorgeschlagenen Konstruktionen auf der Baustelle umgesetzt werden (BiPla, Ziffer 4, Seite 12).

4 Rechtliche Aspekte

4.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Verantwortlichkeiten zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind in Art. 5 BiVo geregelt.

Die gefährlichen Arbeiten, insbesondere im Rahmen des Baustellenpraktikums, sind im Anhang 2 des Bildungsplans festgehalten.

Der Praktikumsbetrieb legt die persönliche Schutzausrüstung fest und setzt deren Verwendung durch.

4.2 Anforderungen an Praktikumsbetriebe

Die Praktikumsbetriebe müssen berechtigt sein, Lernende auszubilden. Dabei muss der Betrieb in dem Bereich ausbilden, in dem die Lernende/der Lernende ihr/sein Praktikum absolviert. Die verantwortliche Person, die die Lernende/den Lernenden betreut, muss in diesem Beruf Berufsbildnerin/Berufsbildner sein.

Für die Fachrichtung ZFLA liegt eine Anforderungsliste gemäss BSLA-Praktikumsvereinbarung Abs. 2 vor.

4.3 Arbeitsrechtliche Regelungen (inkl. BU und NBU)

Grundsätzlich: Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zur Verfügung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu halten hat (Art. 13 Abs. 1 ArGV 1).

Als Arbeitsweg gilt der Weg vom Wohnort bis zum Lehrbetrieb. Es können keine Spesen geltend gemacht werden und es kann keine Arbeitszeit gutgeschrieben werden.

Bei der An- und Rückreise zum Praktikumsbetrieb bzw. zur Baustelle gilt es wie folgt zu unterscheiden:

- Weg vom Lehrbetrieb zum Praktikumsbetrieb
Der Weg vom Lehrbetrieb bis zum Praktikumsbetrieb gilt als Arbeitszeit, Unfälle sind durch den Lehrbetrieb via Berufsunfallversicherung der SUVA versichert.
- Weg vom Wohnort zur Baustelle
Als Arbeitszeit gilt die positive Differenz zwischen Zeit (Wohnort bis Praktikumsbetrieb) und Zeit (Wohnort bis Lehrbetrieb) von mehr als 30 Minuten pro Weg. Unfälle auf dem Weg zur Arbeit sind durch die Nichtberufsunfall der SUVA versichert.

Für Kost und Logis bei Wochenaufenthalt ist der Lehrbetrieb verantwortlich (Art. 21 BBV).

4.4 Lohnzahlung

Die Lohnzahlung ist im Lehrvertrag geregelt und erfolgt weiterhin durch den Lehrbetrieb.

Für die Fachrichtung ZFLA gilt Abs. 7 der BSLA-Praktikumsvereinbarung.

4.5 Berufskosten

Die Kosten für Arbeitskleidung, Arbeitsweg und Verpflegung sind grundsätzlich Sache der Lernenden/des Lernenden.

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird der Lernenden/dem Lernenden vom Lehr- oder Praktikumsbetrieb zur Verfügung gestellt (Art. 6 ArG, Art. 27 ArGV 3).

Werkzeuge und Hilfsmittel werden vom Praktikumsbetrieb zur Verfügung gestellt.

4.6 Versicherung Berufsunfallversicherung

Die Berufsunfallversicherung ist über den Lehrbetrieb abgedeckt.

Der Lehrbetrieb ist angehalten, seine Versicherungspolice hinsichtlich Praktika zu prüfen.

4.7 Haftung

Da die Lernende/der Lernende im Regelfall weiterhin beim Lehrbetrieb angestellt ist, kann dieser grundsätzlich für Schäden aufkommen müssen, wenn der Praktikumsbetrieb diesen Anspruch geltend macht.

Die Haftung ist in der Praktikumsvereinbarung zu regeln.

5 Organisatorische Aspekte

5.1 Lernziele

Die Lernziele gemäss BiPla (Ziffer 4, Seite 16):

- Für die Fachrichtungen ZFA, ZFI, ZFIA, ZFL
a5.6:
Typische Konstruktionen und Konstruktionsdetails von Massiv-, Stahl-, Hybrid- und Holzbauwerken entwickeln, zeichnerisch umsetzen und die Ausführung im Rahmen eines Baustellenpraktikums begleiten. (K3)
- Für die Fachrichtungen ZFA und ZFIA
a5.7
Konstruktionen und Konstruktionsdetails im Innenausbau (Möbel, Möbelserien, Innenausbauten) entwickeln, zeichnerisch umsetzen und die Ausführung im Rahmen eines Baustellenpraktikums begleiten. (K3)

Praktikumsinhalte sind sehr umfangreich und hängen stark vom gewählten Themenbereich ab. Vor diesem Hintergrund ist es zweckdienlich, die Lernziele im Praktikumsvereinbarung zu regeln. In der Praktikumsvereinbarung sind die in der BiPla vorgegebenen Lernziele dem Themenbereich entsprechend zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

5.2 Vorbereitungsarbeiten fürs Praktikum

Die Gestaltung eines Praktikums kann unterschiedlich ausfallen und ist stark abhängig vom jeweiligen Praktikumsbetrieb. Eine gewisse Qualität hinsichtlich der Praktikumsinhalte sollte in jedem Fall sichergestellt sein.

Die Beteiligten sollen sich frühzeitig mit dem Praktikum auseinandersetzen.

5.3 Lehrbetrieb

Das Praktikum ist so auszuwählen, dass ein klarer Bezug zu den bereits im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb verrichteten Tätigkeiten der Lernenden/des Lernenden erkennbar ist.

Die Anfrage sowie die Antragstellung beim Praktikumsbetrieb erfolgen durch den Lehrbetrieb. Er organisiert nach Bedarf ein Kontaktgespräch.

Bei der Praktikumswahl sind die Wünsche der Lernenden/des Lernenden miteinzubeziehen.

5.4 Lernende

Die Lernende/der Lernende ist verpflichtet, am vorbereitenden Kontaktgespräch mit dem Praktikumsbetrieb teilzunehmen oder sich selbstständig direkt dort vorzustellen.

Zudem sind die Kontaktdaten, inklusive einer Notfallkontaktperson, zwischen dem Lehrbetrieb, dem Praktikumsbetrieb und der Lernenden/dem Lernenden auszutauschen sowie Ort und Zeit des ersten Arbeitstages verbindlich zu vereinbaren.

Vor Antritt des Praktikums hat die Lernende/der Lernende dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Arbeitskleidung sowie die persönliche Schutzausrüstung (PSA) organisiert sind.

5.5 Praktikumsbetrieb

Der Praktikumsbetrieb informiert die Lernende/den Lernenden über internen Regelungen (z. B. Arbeitszeiten, Pausen) und die Firmenkultur.

Die Durchführung von sicherheitsrelevanten Schulungen und Instruktionen sind von der Lernenden/vom Lernenden bestätigen zu lassen.

5.6 Leistungsziele

Die Leistungsziele werden in der Praktikumsvereinbarung festgehalten.

5.7 Berichte

Art. 6 BiVo hält fest, dass die für das Praktikum verantwortliche Person einen Praktikumsbericht verfasst sowie die Lernenden ihre Tätigkeiten und Erfahrungen beschreiben.

5.7.1 Praktikumsbericht des Betriebes

Die Dauer und die Themen bestimmen den Umfang des Praktikumsberichts des Betriebs. Eine Vorlage als „Leitfaden“ liegt für die Fachrichtungen ZFA, ZFI, ZFR und ZFIA vor. Für die Fachrichtung ZFL wird aufgrund der Praktikumsdauer ein ausführlicherer Bericht erwartet.

5.7.2 Praktikumsbericht der Lernenden

Die Lernende/der Lernende nimmt in ihrem/seinem Praktikumsbericht Bezug zu den im Praktikumsvereinbarung vereinbarten Leistungszielen und erstattet dem Lehrbetrieb sowie dem Praktikumsbetrieb regelmässig Rückmeldung über deren Zielerreichung.

Der Praktikumsbetrieb gibt eine Rückmeldung zum Praktikumsbericht, insbesondere zur Erreichung der vereinbarten Leistungsziele.

Informations- und Unterlagenbeschaffung für die Erstellung des Praktikumsberichts erfolgen während der Arbeitszeit.

Empfehlung: Allfällige Nachführungen und Reinschriften erfolgen in der Freizeit.

6 Praktikumsvereinbarung

Aus rechtlicher Sicht empfiehlt sich auch bei Praktika von kurzer Dauer eine Vereinbarung abzuschliessen.

Eine Vorlage als «Leitfaden» liegt vor, für die Fachrichtung ZFLA gilt die «BSLA-Vereinbarung über das Praktikum der Zeichnerinnen und Zeichner EFZ».

Bern, 03. Juli 2025

Martin Stuber, Präsident
Lukas Brassel, Vizepräsident